

Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer in der Vereinsjugendarbeit

Neu: 01/2018

Aktualisierung von Kapitel 1

Suchbegriffe und Stichwörter (nur zu Kapitel 1)

Vermerk:

Die Seitenzahlen müssen ggf. noch an das Layout des Handbuches angepasst werden.

Buchstabe	Nummer	Seite
A		
Abmeldung von Mannschaften, Rückzug	1.18	22
Abseits	1.15	20
Absetzung von Spielen	1.11	16
Änderung der Mannschaftaufstellung nach Freigabe des elektronischen Spielberichts	1.9	14
A-Junioren in Herrenmannschaften	1.8	11
A-Junioren ohne Spielmöglichkeit	1.8	12
Altersklassen	1.1	01
Antrag auf Spielabsetzung	1.11	17
Antrag auf Spielverlegung	1.11	17
Anzahl der Spielerinnen und Spieler auf dem Spielbericht	1.6, 1.9	07, 14
Ausbleiben des Schiedsrichters	1.3	03
Auswahlspieler, Abstellung	1.11	19
Auswechseln von Spielerinnen und Spielern	1.6	08
B		
Beaufsichtigung von Mannschaften	1.10	16
Betreuung von Mannschaften	1.10	16
B-Juniorinnen in Frauenmannschaften	1.8	11
B-Juniorinnen ohne Spielmöglichkeit	1.8	12
D		
DFB-Net, Ergebniseingabe	1.9	16
E		
Einsatzberechtigung	1.1, 1.5, 1.6	01- 02, 07-11
Einspruch gegen die Spielwertung	1.14	20
Ein- und Auswechseln	1.6	08 ff.
Elektronischer Spielbericht	1.9	12 ff.
Entscheidungsspiele	1.16	20-21
Ergebnismeldung im DFB-Net	1.9	16
Erkrankte Spieler, Spielverlegung	1.11	18

F

Feldverweis auf Dauer	1.13	20
F-Junioren	1.16	21
Freundschaftsspiele	1.17	21-21
- Spiele in Serie		
- Juniorinnen- gegen Juniorenmannschaften		
- Herren- gegen A-Juniorenmannschaften		
- Frauen- gegen A- und B-Juniorenmannschaften		
- Frauen- gegen B-Juniorinnenmannschaften		
- Internationale Spiele		

Futsal	1.16	21
--------	------	----

G

G-Junioren	1.16	21
------------	------	----

H

Hallenrunden mit Futsal	1.16	21
Höchstspieldauer, Mannschaften und Spieler	1.5	07
Höhere Altersklassen, Einsatzberechtigung	1.1	01

K

Kostenerstattung bei Nichtantreten	1.12	19-20
Kostenregelung bei Antrag auf Spielverlegung	1.11	17

M

Mannschaftsaufstellung, Änderungen nach Freigabe des elektronischen Spielberichts	1.9	14-15
Meisterschaftsrunde	1.16	20-21

N

Nichtantreten zum Spiel, verschuldeter Spielausfall	1.12	19-20
---	------	-------

P

Pflichtspiele	1.6, 1.16	09-11, 20-21
Pflichtspiele, erster Spieltag	1.7, 1.16	10, 20-21
Pflichtspiele, Schlussphase der Spielrunde	1.7	10, 20-21
Pokalspiele	1.16	21

Q

Qualifikationsspiele, Qualifikationsrunden	1.16	20-21
--	------	-------

R

Rechtliches Gehör nach Feldverweis	1.13	20
Rückpass	1.15	20
Rückspiel erneut beim Gegner nach Nichtantreten	1.12	19-20

S

Schiedsrichter, Ausbleiben des zugeteilten Schiedsrichters	1.3	03-04
Spielabsetzung	1.11	16-19
<ul style="list-style-type: none"> - Kurzfristig aus zwingenden Gründen - Kurzfristig aus akut eingetretenen besonders zwingen Gründen - Abstellung zu Auswahlspielen 		
Spielberechtigung	1.5, 1.6, 1.7	07-11
Spielbericht	1.9	12-16
<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen nach Freigabe durch den Verein - Spielausfall 		
Spieldauer	1.2	02
Spielen außerhalb der eigenen Altersklasse	1.1	01-02
Spielen ohne Spielberechtigung oder Einsatzberechtigung	1.5	06-07
Spielen unter falschem Namen	1.5	06
Spielerpass	1.4	04-06
<ul style="list-style-type: none"> - Fehlender Spielerpass - Veraltetes Foto 		
Spielertausch zwischen Mannschaften derselben Altersklasse	1.7	09-11
Spielverlegung	1.11	17
<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung - Kostenregelung 		
Spielleitung ohne offiziellen Schiedsrichter	1.3	03-04
Stellungnahme bei Feldverweis auf Dauer	1.13	20
Stichtage für Altersklassen	1.1	01

T

Tatsachenentscheidung	1.14	20
Turniere	1.17	21-22

U

Unbespielbares Spielfeld, Spielabsage	1.11	17-18
Untere Mannschaften, Einsatzberechtigung	1.7	09-11

V

Verlängerung von Spielen	1.2	02
Verspätetes Antreten zum Spiel, verschuldeter Spielausfall	1.6, 1.12	08-09, 19-20
Vertragsspieler	1.8	11-12

W

Wartezeit auf Gastmannschaft

1.12

19

Z

Zweitspielrecht

1.5, 1.8

06-07,



Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer in der Vereinsjugendarbeit – Aktualisierung von Kapitel 1 Entwurf 01/2018

Kapitelüberschrift (wie gehabt): Wichtiges rund ums Spiel

Stand: 26. Januar 2018

Verwendete Abkürzungen:

JO – Jugendordnung; RVO – Rechts- und Verfahrensordnung; SpO – Spielordnung;

StO – Strafordnung.

HFV – Hessischer Fußball-Verband; VJA – Verbandsjugendausschuss; VFM – Verbandsausschuss für Frauen und Mädchen; JSG – Jugendspielgemeinschaft; DFB – Deutscher Fußball-Bund

1.1 Altersklassen (§§ 11 und 14 JO)

Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen der Juniorinnen und Junioren richtet sich nach dem Geburtsdatum. Jede Altersklasse mit Ausnahme der G-Juniorinnen und G-Junioren umfasst zwei Kalenderjahre. Die Geburtsdaten aller Angehörigen einer Altersklasse müssen innerhalb dieser beiden Kalenderjahre liegen.

Als Stichtag gilt jeweils der 1. Januar. So gehören beispielsweise im Spieljahr 2017/2018 alle Juniorinnen und Junioren der Geburtsjahrgänge 2001 und 2002 den B-Juniorinnen bzw. den B-Junioren an. Stichtag für diese Altersklasse ist mithin der 1. Januar 2001.

Altersklassen	Spieljahr / Geburtsjahrgänge			
	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
A-Junioren	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
B-Juniorinnen und B-Junioren	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005
C-Juniorinnen und C-Junioren	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007
D-Juniorinnen und D-Junioren	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009
E-Juniorinnen und E-Junioren	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
F-Juniorinnen und F-Junioren	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
G-Juniorinnen und G-Junioren	2011 und jünger	2012 und jünger	2013 und jünger	2014 und jünger

Spielen in einer höheren Altersklasse

Alle Juniorinnen und Junioren dürfen auch in der nächsthöheren Altersklasse spielen (§ 11 Nr. 3 JO). **Sonderregelung:** C-Junioren, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch bei den A-Junioren eingesetzt werden (§ 11 Nr. 4 JO).

Spielen in einer jüngeren Altersklasse

Juniorinnen und Junioren dürfen nicht in einer jüngeren Altersklasse spielen. Jeder Verstoß hat wegen fehlender Einsatzberechtigung Spielverlust und Geldstrafe zur Folge (§ 31 Nr. 3, 4 StO).

Ausnahme:

Im begründeten Einzelfall können der VFM für Juniorinnen sowie der VJA für Junioren auf Antrag des Vereins ein Sonderspielrecht für eine niedrigere Altersklasse erteilen. Die Bedingungen für den Antrag sind § 11 Nr. 5 JO zu entnehmen.

Juniorinnen in Juniorenmannschaften (§ 14 Nr. 5 JO)

In Juniorenmannschaften, ausgenommen sind die A-Junioren, dürfen auch Juniorinnen mitspielen. Außer bei den B-Junioren dürfen die Juniorinnen dabei um ein Jahr älter sein als die Junioren. Für den Einsatz in B- und C-Juniorenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Ausfertigung dieser Erklärung sollte der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zugesandt werden. Ferner ist es zu empfehlen, der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter vor dem Spiel eine weitere Ausfertigung der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme mit dem Spielerpass vorzulegen.

Juniorinnenmannschaften in Juniorenspielrunden (§ 14 Nr. 3 JO)

Für Juniorinnen sollen eigene Spielrunden gebildet werden. Wo das im Einzelfall wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, dürfen Juniorinnenmannschaften auch in eine Junioren-Spielrunde integriert werden. In einem solchen Fall darf die Juniorinnenmannschaft um eine Altersklasse älter sein als die Junioren. Beispielsweise darf also ein C-Juniorinnenteam in einer Spielklasse der D-Junioren mitspielen.

1.2 Spieldauer (§ 15 JO)

Die Spieldauer ist wie folgt festgelegt:

A-Junioren:	2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen und B-Junioren:	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen und C-Junioren:	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen und D-Junioren:	2 x 30 Minuten
E-Juniorinnen und E-Junioren:	2 x 25 Minuten
F-Juniorinnen und F-Junioren:	2 x 20 Minuten
G-Juniorinnen und G-Junioren:	2 x 20 Minuten

Bei gemischten Mannschaften (zwei Altersklassen zusammengefasst) richtet sich die Spieldauer nach der älteren Altersklasse.

Bei Freundschaftsspielen kann unter den beteiligten Mannschaften mit Beachtung der maximalen Zeitvorgaben auch eine andere Einteilung der Spieldauer vereinbart werden (Bsp.: 3 x 20 Minuten für D-Juniorinnen und D-Junioren oder 3 x 25 Minuten für B-Juniorinnen und B-Junioren).

Dauer der **Verlängerung** bei Entscheidungsspielen (§§ 16, Nr. 5, 16 a Nr. 5 JO), sofern sie nach der regulären Spielzeit noch nicht entschieden sind:

A-Junioren:	2 x 15 Minuten
B-Juniorinnen und B-Junioren:	2 x 10 Minuten
C-, D- und E-Juniorinnen:	2 x 5 Minuten
C-, D- und E-Junioren:	2 x 5 Minuten

Analoganwendung für Pokalspiele.

1.3 Spielleitung, Schiedsrichter

Für die Betreuerinnen und Betreuer aller Juniorinnen- und Juniorenmannschaften muss ein sportlich fairer Umgang mit der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter eine Selbstverständlichkeit und ein vorrangiges Anliegen sein. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie eine Vorbildfunktion für die Spielerinnen und Spieler, aber auch für die Eltern und die anderen Zuschauer innehaben und ausüben. Verbale Angriffe gegen die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter sollen möglichst verhindert, zumindest aber rechtzeitig eingedämmt werden. Tätliche Angriffe müssen möglichst durch mäßige Einwirkung auf die betroffene Person weitgehend vermieden werden.

Im Rahmen der personellen Gegebenheiten sollen alle Jugendspiele, abgesehen von den Altersklassen F und G in den Fair-Play-Ligen und bei Spielfesten (§ 33 Nr. 4 JO), durch vom Verband gestellte Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter geleitet werden. Sie werden vom zuständigen Schiedsrichterausschuss bzw. der oder dem Schiedsrichterbeauftragten zugeteilt.

Insbesondere in den jüngeren Altersklassen können in den meisten Kreisen jedoch nicht alle Spielklassen mit Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern des Verbandes besetzt werden. Die Kreisjugendausschüsse sind gehalten, in ihren verbindlichen Bestimmungen für die Jugend-Verbandsrunden festzulegen, welche Spielklassen von verbandsseitig beauftragten Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern geleitet werden und welche nicht.

In Spielklassen, die nicht vom Verband mit Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern beschickt werden, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung benennen (§ 33 Nr. 3 JO). Wird vom Heimverein keine Schiedsrichterin oder kein Schiedsrichter gestellt, gilt dies als verschuldeter Spielausfall (§ 44 StO, Nichtantreten).

Die beteiligten Mannschaftsbetreuerinnen oder Mannschaftsbetreuer können in gegenseitigem Einvernehmen auch eine anderweitige Regelung zur Leitung des gesamten Spiels vereinbaren, die für die Klassenleitung im Spielbericht dokumentieren ist (§ 33 Nr. 3 Satz 3 JO).

Ausbleiben der zugeteilten Schiedsrichterin oder des zugeteilten Schiedsrichters

Bleibt die vom Verband zugeteilte Schiedsrichterin oder der zugeteilte Schiedsrichter aus, muss das davon betroffene Juniorinnen- oder Juniorenspiel dennoch stattfinden und wird auch dann als Pflichtspiel gewertet (§ 33 Nr. 2 JO). In diesem Fall müssen sich beide Vereine ernsthaft bemühen, eine andere unbeteiligte Schiedsrichterin oder einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Unbeteiligt ist eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter dann, wenn sie/er keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehört.

Gelingt dies nicht, soll das Spiel möglichst durch eine beteiligte anerkannte (geprüfte) Schiedsrichterin oder einen beteiligten anerkannten (geprüften) Schiedsrichter geleitet werden. Scheitert auch eine solche Lösung, muss das Spiel von einer nicht anerkannten (nicht geprüften) Schiedsrichterin oder einem nicht anerkannten (nicht geprüften) Schiedsrichter geleitet werden, auf den sich die beteiligten Vereine einigen können. Erfolgt keine Einigung, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung stellen (§ 33 Nr. 2 JO). Geschieht dies nicht, wird dies als verschuldeter Spielausfall (Nichtantreten) gewertet (§ 44 StO).

Ablehnung einer unbeteiligten anerkannten Schiedsrichterin oder eines unbeteiligten anerkannten Schiedsrichters

Eine unbeteiligte anerkannte Schiedsrichterin oder ein unbeteiligter anerkannter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden (§ 69 Nr. 1 a SpO). Verweigert eine Mannschaft in einem solchen Fall das Spiel, handelt es sich um einen Sonderfall eines verschuldeten Spielausfalles (Nichtantreten), was zu Spielverlust und Geldstrafe führt (§ 46 Nr. 1 Satz 1 StO). Lehnen beide beteiligten Mannschaften eine unbeteiligte anerkannte Schiedsrichterin oder einen unbeteiligten anerkannten Schiedsrichter ab, gilt das Spiel für beide als verloren (§ 46 Nr. 1 Satz 2 StO).

1.4 Spielerpass (§ 9 JO)

Der Spielerpass wird von der Passstelle des Hessischen Fußball-Verbandes ausgestellt und weist die Spielberechtigung für den Verein nach. Er bleibt Eigentum des Verbandes. Nach dem Ausscheiden einer Spielerin oder eines Spielers sollte durch den Verein über Pass-Online die Abmeldung der Spielerin oder des Spielers im Datenbestand der Passstelle erfolgen.

In diesem Fall hat der Verein den Spielerpass zu entwerten, also mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen, bzw. ggf. eine wahrheitsgemäße Verlusterklärung abzugeben. Der entwertete Spielerpass ist danach noch für zwei Jahre beim Verein aufzubewahren und verfügbar zu halten. Er kann innerhalb dieser Frist jederzeit vom Verband zur Einsichtnahme angefordert werden.

Zur Teilnahme am Spielbetrieb müssen alle Juniorinnen und Junioren über einen gültigen Spielerpass verfügen (§ 9 Nr. 1 JO). Der ordnungsgemäße Spielerpass muss vom Verein mit einem zeitnahen Lichtbild und Vereinsstempel versehen werden. Danach ist der Spielerpass von der Inhaberin oder dem Inhaber zu unterschreiben (§ 118 Nr. 7 SpO). Die Unterschrift entfällt in den Altersklassen D, E, F und G (§ 9 Nr. 2 JO).

Das abgestempelte Foto und die Unterschrift der Spielerin oder des Spielers sind mit der anhängenden Folie zu überkleben, um jeden Missbrauch des Spielerpasses zu verhindern und einen späteren Austausch des Fotos durch den Verein auszuschließen.

Vor jedem Spiel sind die Spielerpässe der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Prüfung zu übergeben (§ 9 Nr. 3 JO). Sie stehen der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung (§ 71 Nr. 1 SpO). Der Spielerpass kann hierbei nicht durch eine Kopie ersetzt werden (§ 9 Nr. 3 Abs. 2 JO).

Die Spielerpässe sind vor der Übergabe an die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter in aufsteigender Reihenfolge der Trikotnummern zu sortieren, zunächst die Startformation, danach die zum Einwechsell vorgesehene Spielerinnen und Spieler (§ 73 Nr. 1 SpO). Spielführerinnen und Spielführer sowie die laut Spielbericht verantwortlichen Mannschaftsbetreuerinnen und Mannschaftsbetreuer haben das Recht, in Zweifelsfällen hinsichtlich der Identität oder der Spielberechtigung auch die Spielerpässe des Gegners einzusehen (§ 73 Nr. 2 SpO).

Bei ggf. auch durch entsprechende Hinweise aufkommenden Zweifeln hinsichtlich der Person oder der Spielberechtigung können die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter bei einzelnen Spielerinnen oder Spielern „Gesichtskontrollen“ zum Vergleich mit dem Spielerpass vornehmen.

Spielerpässe von feldverwiesenen Spielerinnen oder Spielern verbleiben beim betroffenen Verein. Nur bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, ist der Spielerpass von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter einzubehalten und an die Klassenleitung zu übersenden. Letzteres gilt nicht, wenn das Vergehen außerhalb der Strafgewalt der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters geschehen ist (§ 71 Nr. 6 SpO).

Fehlender Spielerpass beim Spiel

Eine Juniorin oder ein Junior kann auch ohne Vorliegen des Spielerpasses im Spiel eingesetzt werden. In einem solchen Fall soll die Spielberechtigung durch einen Ausdruck (Download aus dem Datenbestand der HFV-Passstelle) nachgewiesen werden (§ 9 Nr. 3 JO). Außerdem soll sich die Juniorin oder der Junior persönlich ausweisen. Sofern das nicht möglich ist, sollen alle sich anbietenden Mittel zur einwandfreien Identifizierung ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift der Spielerin oder des Spielers mit handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts, § 9 Nr. 3 Abs. 3 JO). Dieser Ausdruck ist nach dem Spiel unverzüglich der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zuzusenden.

Am einfachsten aber kann die Identifizierung von Spielerinnen und Spielern über ein vom Verein in die Spielberechtigungsliste im DFB-Net hochgeladenes zeitnahe Foto vorgenommen werden. Die Legitimation der Person bei fehlendem Spielerpass kann sodann über das eingestellte Foto erfolgen, das jederzeit beispielsweise über ein Smartphone, ein Laptop oder ein an einen Rechner angeschlossenes Desktop abgerufen werden kann. Die Handlungsanweisung zum Hochladen der Spielerfotos ist auf der Homepage des HFV zu finden.

Gelingt eine hinlänglich verlässliche Identifizierung nicht, fehlt die Einsatzberechtigung (§ 9 Nr. 4 JO i. V. m. § 71 Nr. 3 SpO). Sofern die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler dennoch eingesetzt wird, führt dies gemäß § 31 Nr. 4 i. V. m. § 9 StO zum Spielverlust sowie zu einer Bestrafung nach § 31 Nr. 1, 2 StO.

Der Spielerpass oder eine Kopie ist der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter bis spätestens vier Tage nach dem Spieltag unaufgefordert zur Einsichtnahme vorzulegen.

Das Fehlen von Spielerpässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen führt zu einer Verwaltungsstrafe von € 5,00 bis € 25,00 (§ 18 Nr. 4 f StO). Demnach kann jeder zum Spiel vorgelegte nicht ordnungsgemäße Spielerpass (z. B. Fehlen des Lichtbildes) ebenfalls durch eine Verwaltungsstrafe geahndet werden. Auf die Spielwertung hat eine Verwaltungsstrafe keinen Einfluss.

Veraltetes Foto im Spielerpass

Die Vereine sind gehalten, dafür zu sorgen, dass jeder Spielerpass über ein möglichst zeitnahe Foto der Spielerin oder des Spielers verfügt. Als Richtwert kann im Jugendbereich ein Zeitraum von bis zu fünf Jahren gelten. In jedem Fall muss die Spielerin oder der Spieler auf dem Foto eindeutig identifizierbar sein. Bei wesentlichen äußerlichen Veränderungen kann also auch in kurzen Abständen ein Austausch des Spielerpasses mit neuem Foto geboten sein.

Zum Austausch sind die betroffenen Spielerpässe mit einem Anschreiben unter Angabe des Zweckes an die Passstelle des HFV einzusenden. Dies sollte zum Wochenanfang möglichst

außerhalb der Wechselzeit erfolgen. Für die betroffenen Spielerinnen und Spieler werden von der Passstelle kostenlos neue Spielerpässe ausgestellt und umgehend dem Verein zugesandt. In der Regel treffen die neuen Spielerpässe zwei Arbeitstage nach dem Einsenden der alten Pässe beim Verein ein. Der Vorgang der kostenlosen Neuausstellung kann nicht über Pass-Online erfolgen.

1.5 Spiel- und Einsatzberechtigung

Die Spielberechtigung wird durch einen gültigen Spielerpass nachgewiesen. Spielerinnen und Spieler können jedoch auch ohne vorliegenden Spielerpass eingesetzt werden (siehe hierzu Nr. 1.4). Die Verantwortung, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung gegeben ist, liegt in solchen Fällen immer beim Verein.

Spielberechtigte Spielerinnen und Spieler müssen darüber hinaus auch für das jeweilige Spiel einsatzberechtigt sein. Einschränkungen in dieser Hinsicht gibt es insbesondere im Bereich des Austauschs von Spielerinnen und Spielern zwischen verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse (§ 8 JO, siehe hierzu Nr. 1.7) und beim unerlaubten Einsatz einer Juniorin oder eines Juniors in einer jüngeren Altersklasse. Selbstverständlich sind Spielerinnen und Spieler auch während einer Spielersperre nicht einsatzberechtigt.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen zur Spiel- oder Einsatzberechtigung führt zum Spielverlust und zu weiterer Bestrafung (§ 31 StO). Ebenso wird der Einsatz einer Spielerin oder eines Spielers unter falschem Namen bestraft.

Beginn der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung beginnt, sobald sie im Datenbestand der HFV-Passstelle freigegeben worden ist. Von da an können Spielerinnen und Spieler auch ohne Vorliegen des Spielerpasses eingesetzt werden (siehe hierzu auch Nr. 1.4). Zu unterscheiden ist zwischen der Spielberechtigung für Pflicht- bzw. Freundschaftsspiele (siehe hierzu auch Nr. 1.16 und 1.17). Wartefristen nach Vereinswechsel beziehen sich immer nur auf Pflichtspiele.

Zweitspielrecht (§§ 28, 28 a JO)

Juniorinnen und Junioren können auf förmlichen Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) erhalten, wenn in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft ihrer eigenen Altersklasse besteht, auch nicht im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft.

Darüber hinaus können Juniorinnen auch dann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft erhalten, wenn in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft ihrer eigenen Altersklasse besteht, auch nicht im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft (§ 28 a Nr. 2 JO).

Jedes Zweitspielrecht gilt immer nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres (§§ 28 Nr. 2, 28 a Nr. 3 JO).

Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt (§§ 28 Nr. 5, 28 a Nr. 6 JO). Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt dabei stets erhalten. Juniorinnen und Junioren dürfen mithin in der Regel **nur in ihrem Stammverein** in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Im Zweitverein ist ein solcher Einsatz nur dann erlaubt, wenn

es im Stammverein auch in der nächsthöheren Altersklasse keine Spielmöglichkeit gibt, auch nicht in einer Jugendspielgemeinschaft (§§ 28 Nr. 5, 28 a Nr. 6 JO).

Gastspielerlaubnis (§ 43 a JO)

Für jeweils ein einzelnes Freundschaftsspiel unter Juniorinnen- oder Juniorenmannschaften, also nicht für eine komplette Turnierteilnahme, kann eine Juniorin oder ein Junior auf schriftlichen Antrag eine Gastspielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Die Erlaubnis erteilt, soweit beide beteiligten Vereine dem Deutschen Fußball-Bund angehören, die örtlich zuständige Kreisjugendwartin oder der zuständige Kreisjugendwart. Der Antrag muss dort spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Spieltermin vorliegen. Aus dem Antrag muss die Zustimmung des Stammvereins ersichtlich sein (§ 43 Nr. 1, 2, 3, 4 JO).

Auch für Juniorinnen und Junioren mit einer Spielberechtigung für einen Verein aus einem Mitgliedsverband der FIFA außerhalb des DFB kann unter den genannten Voraussetzungen schriftlich über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart eine Gastspielerlaubnis beantragt werden. Aus dem Antrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammverein und Herkunftsland der Spielerin oder des Spielers hervorgehen. Die Genehmigung erteilt in diesen Fällen der Verbandsjugendwart. Dort muss der Antrag spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Spieltermin vorliegen (§ 43 Nr. 5 JO).

Höchstspieldauer – Nur ein Spiel pro Kalendertag (§ 42 JO)

Jede Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft darf an einem Kalendertag nur ein Spiel austragen (§ 42 Nr. 1 JO, für Verstöße hinsichtlich der gesamten Mannschaft greift derzeit keine spezielle Strafvorschrift, in aller Regel dürfte aber in solchen Fällen § 42 Nr. 2 Satz 1 JO i. V. m. § 18 Nr. 3 c StO zutreffen). Ausgenommen von der Regelung sind Turnierspiele (§ 42 Nr. 3 JO).

Juniorinnen und Junioren dürfen an einem Kalendertag nur in einem Spiel eingesetzt werden (§ 42 Nr. 2 JO). Auch hier sind Turnierspiele ausgenommen (§ 42 Nr. 3 JO). Der Einsatz einer Juniorin oder eines Juniors in mehr als einem Spiel pro Kalendertag hat für jeden einzelnen Fall eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 15,00 bis € 500,00 zur Folge (§ 18 Nr. 3 c StO). Die Spielwertung bleibt davon unberührt.

Im Rahmen eines Turniers dürfen mehrere Spiele an einem Kalendertag ausgetragen werden, jedoch darf insgesamt die doppelte Spieldauer für die jeweilige Altersklasse nicht überschritten werden (Satzungen und Ordnungen, Anhang 5 Nr. 6 sowie Anhang 7 Nr. 5).

Die Vorschrift bezieht sich immer nur auf den Kalendertag, nicht etwa auf einen Zeitraum von 24 Stunden. Mithin dürfen also Juniorinnen- oder Juniorenmannschaften nach einem Spiel am vorherigen Nachmittag bereits am Vormittag des folgenden Kalendertages erneut spielen. Das gilt in gleicher Weise auch für einzelne Juniorinnen und Junioren.

Nicht von der Beschränkung auf ein Spiel pro Kalendertag betroffen sind Juniorinnen und Junioren, die eine vorhandene Spielberechtigung zum Einsatz in einer Frauen- bzw. in einer Herrenmannschaft wahrnehmen (§ 42 Nr. 2 Satz 2, 3 JO). Die Reihenfolge der Spiele ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

1.6 Anzahl der Spielerinnen und Spieler, Ein- und Auswechslung (§§ 12, 13, 14 JO)

Mannschaftsstarke

A- und B-Junioren spielen als 11er-Mannschaften, was normalerweise auch für die C-Junioren gilt. Notfalls können von den Kreisjugendausschüssen für die C-Junioren auch Spielrunden mit 9er- oder 7er-Mannschaften zugelassen werden.

Die D-Junioren spielen in der Regel als 9er-Mannschaften. Hier können, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, auch Spielrunden mit 7er-Mannschaften gebildet werden.

Vor allem in bevölkerungsarmen Gebieten könnte sich auf Kreisebene in den vorgenannten Altersklassen ausnahmsweise die Notwendigkeit ergeben, nach dem „Norweger Modell“ mit von Spiel zu Spiel wechselnden Mannschaftsstärken zu spielen. Wo es unausweichlich erscheint, dieses Modell umzusetzen, müssen die hierbei zu berücksichtigenden Modalitäten eingehend und unmissverständlich in den verbindlichen Bestimmungen des jeweiligen Kreises festgelegt werden. Die Anwendung des „Norweger Modells“ bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung durch den VJA.

E-, F- und G-Junioren spielen maximal als 7er-Mannschaften auf entsprechenden Kleinfeldern. Geringere Spielerzahlen sind möglich. Das ist in den verbindlichen Bestimmungen des Kreises festzulegen.

Bei den **Juniorinnen** ist die Mannschaftsstärke für die einzelnen Altersklassen nicht festgelegt. Sie wird von den zuständigen Jugendausschüssen für jede Spielklasse in den verbindlichen Bestimmungen abschließend geregelt. Anders als bei den Junioren wird bei den Juniorinnen bereits verbreitet in verschiedenen Altersklassen nach dem „Norweger Modell“ gespielt. Eingehende Erläuterungen zu den Modalitäten sind den für die betroffene Spielklasse geltenden verbindlichen Bestimmungen zu entnehmen. Die Anwendung des „Norweger Modells“ bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung durch den VFM.

Ein- und Auswechslung

Für den Spielbetrieb der Juniorinnen gilt generell, dass in allen Altersklassen unabhängig von der Mannschaftsstärke bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden können (§ 14 Nr. 2 JO).

Bei den A-, B-, C-, D- und E-Junioren dürfen bis zu vier, bei den F- und G-Junioren bis zu acht Spielerinnen oder Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (§ 12 Nr. 2 JO). Für die Hessenligen kann der Verbandsjugendausschuss hierzu einschränkende Bestimmungen festlegen (§ 12 Nr. 1 Satz 2 JO).

Einwechslungen sind nur bei Spielunterbrechungen im Einvernehmen mit der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter erlaubt. Bei den F- und G-Junioren gelten hierzu die Vorgaben der Richtlinien zur Fair-Play-Liga.

Mindestanzahl (§ 12 Nr. 4 JO)

Bei Spielbeginn muss eine Mindestanzahl an Spielerinnen oder Spielern auf dem Spielfeld sein:

- bei 11er-Mannschaften mindestens sieben Spielerinnen oder Spieler
- bei 9er-Mannschaften mindestens sechs Spielerinnen oder Spieler
- bei 7er-Mannschaften mindestens fünf Spielerinnen oder Spieler

Wird die jeweilige Anzahl zum Spielbeginn nicht erreicht, gilt dies als verschuldeter Spielausfall (§ 44 StO, Nichtantreten).

Wird die Mindestanzahl im laufenden Spiel unterschritten, muss die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter das Spiel abbrechen (§ 12 Nr. 4 Abs. 2 JO). Das Spiel ist dann für den Gegner entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs als gewonnen zu werten, mindestens aber mit 3:0.

1.7 Austausch von Spielerinnen und Spielern zwischen höheren und unteren Mannschaften innerhalb der eigenen Altersklasse (§ 8 JO)

Verfügt ein Verein oder eine Jugendspielgemeinschaft über mehrere Mannschaften in einer Altersklasse, so werden diese Teams in der Regel nach ihrer Liga- oder Spielklassenzugehörigkeit geordnet. Die am höchsten spielende Mannschaft erhält die 1, nach unten wird weiter durchnummeriert (Bsp.: E1, E2, E3 usw.). Man spricht hier von höheren und unteren Mannschaften. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern auf verkleinerten Spielfeldern gelten stets als untere Mannschaften (§ 8 Nr. 1 S. 2 JO).

Wird vor der Hauptrunde eine Qualifikationsrunde gespielt, so teilt der Verein oder die Jugendspielgemeinschaft Mannschaften mit gleicher Sollstärke an Spielerinnen und Spielern, die auf Kreisebene spielen, abgestuft nach deren voraussichtlicher Spielstärke, die für sie zutreffenden Nummern zu. Der Kreisjugendausschuss kann die Vorgabe des Vereins oder der Jugendspielgemeinschaft ggf. aus sportlichen Gesichtspunkten korrigieren. Näheres hierzu regeln abschließend die verbindlichen Bestimmungen des jeweils betroffenen Kreises.

Sollte eine Mannschaft, die zuvor als untere bezeichnet worden ist, eine höhere Spielklasse erreichen als ein zuvor stärker eingeschätztes Team, werden die Ziffern vor der Hauptrunde entsprechend getauscht. Der Wechsel von Spielerinnen und Spielern von einer Mannschaft zur anderen innerhalb derselben Altersklasse ist nicht immer problemlos erlaubt.

Wechsel von einer unteren zu einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse

Ein solcher Wechsel ist völlig unproblematisch und an sich uneingeschränkt möglich (§ 8 Nr. 3 JO). Er kann auch über mehrere Stufen direkt erfolgen, also können beispielsweise bisherige E3-Junioren im nächsten Spiel der E1 eingesetzt werden.

Bedacht werden muss dabei jedoch, dass ein Wechsel zurück zur unteren Mannschaft nicht immer problemlos möglich ist.

Wechsel von einer höheren zu einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse

Zunächst ist ein solcher Wechsel immer kontingentiert und schon von da her begrenzt. Wie viele Spielerinnen oder Spieler nach unten wechseln dürfen, richtet sich nach der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft. Die Besetzung der oberen Mannschaft richtet sich nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel (zum Begriff siehe Nr. 1.16) laut Spielbericht (siehe hierzu auch Nr. 1.9).

So dürfen

- bei 11er-Mannschaften maximal drei Spielerinnen oder Spieler,
- bei 9er-Mannschaften maximal zwei Spielerinnen oder Spieler,
- bei 7er-Mannschaften nur eine Spielerin oder ein Spieler

im nachfolgenden Pflichtspiel in der nächst unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden, die im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse laut Spielbericht zum Einsatz gekommen sind. **Der Wechsel nach unten ist immer nur um eine Stufe zulässig** (§ 8 Nr. 2 Satz 1 JO).

Beispiel: Am Samstag haben die C1-Junioren ein Pflichtspiel absolviert, am folgenden Sonntagmorgen steht ein Pflichtspiel der C2-Junioren an. Vorausgesetzt, es handelt sich um 11er-Mannschaften, dürfen am Sonntagmorgen drei Spielerinnen oder Spieler in der C2 spielen, die tags zuvor bei der C1 auf dem Spielbericht gestanden haben.

Weiteres Beispiel: Am Samstag haben die E1-Junioren ein Pflichtspiel absolviert, am folgenden Sonntagmorgen steht ein Pflichtspiel der E3-Junioren an. Von den E1-Junioren dürfen keine Spielerin und kein Spieler direkt in die E3 wechseln. Ein Wechsel jeweils einer Spielerin oder eines Spielers ist nur von der E1 zur E2 oder von der E2 zur E3 erlaubt.

Sonderfall: Erster Pflichtspieltag (§ 8 Nr. 2 Satz 3 JO)

Die oben angeführten Begrenzungen der maximalen Anzahl von Spielerinnen und Spielern, die nach dem Einsatz in einer höheren Mannschaft des Vereins oder der JSG im unmittelbar folgenden Pflichtspiel in der nächst unteren Mannschaft eingesetzt werden dürfen, gelten analog bereits für den ersten Pflichtspieltag des Spieljahres. Dort dürfen in allen Altersklassen (A, B, C, D und E) in einer unteren Mannschaft nur ebenso viele Juniorinnen oder Junioren eingesetzt werden, die laut namentlicher Spielermeldung des Vereins bzw. der Jugendspielgemeinschaft der nächst höheren Mannschaft zugeordnet sind, wie es während der Spielrunde im unmittelbar folgenden Pflichtspiel gemäß § 8 Nr. 2 Satz 2 JO zulässig wäre.

Alle Spielerinnen und Spieler dürfen in der namentlichen Spielermeldung, die von der Klassenleitung vom ersten Spieltag an einsehbar sein muss, nur einmal, also nur für eine der Mannschaften, aufgeführt werden (§ 7 Nr. 2 JO).

Jeder Verstoß führt zum Spielverlust und ggf. weiterer Bestrafung (§ 31 StO).

Sonderfall: Letzte Phase der Meisterschaftsrunden (§ 8 Nr. 4 JO)

In den letzten vier Meisterschaftsspielen von unteren Mannschaften sowie in sich eventuell anschließenden Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in der Rückrunde in mehr als fünf Spielen einer höheren Mannschaft mitgewirkt haben (siehe hierzu auch Nr. 1.9), nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Jeder Verstoß führt zum Spielverlust und ggf. weiterer Bestrafung (§ 31 StO).

Zulässiges Kontingent überschritten – Spielerinnen und Spieler nicht einsatzberechtigt

Beim Einsatz von mehr Spielerinnen oder Spielern, als es das erlaubte Kontingent zulässt, oder bei einem Wechsel auch nur einer Spielerin oder eines Spielers über eine Stufe nach unten hinaus wird der Tatbestand des § 31 StO erfüllt (fehlende Einsatzberechtigung), was zum Spielverlust und zu weiterer Bestrafung führt.

Sonderfall F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren

Bei den F- und G-Juniorinnen sowie den F- und G-Junioren werden keine Meisterschafts- oder Pokalspiele durchgeführt. Spiele in vom Kreisjugendausschuss angesetzten Spielrunden oder Spielfesten sind ihrem Wesen nach Freundschaftsspiele. Sie haben nur insofern

Pflichtspielcharakter, als die Termine zur Spielansetzung verbindlich eingehalten werden müssen.

Die zuvor angeführten Einschränkungen aus § 8 JO haben bei diesen Altersklassen mithin keine Bedeutung.

Da in diesen beiden Altersklassen ihrem Wesen nach nur Freundschaftsspiele oder Spielfeste veranstaltet werden, können F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Juniorinnen unabhängig von der Zustimmung (Freigabe) des abgebenden Vereins jederzeit den Verein wechseln. Folglich gibt es beim Vereinswechsel in diesen Altersklassen keine Wartefrist (§ 20 Nr. 4 JO).

Tritt eine Mannschaft der Altersklassen F oder G zu einem Rundenspiel oder Spielfest nicht an, handelt es sich nicht um einen verschuldeten Spielausfall (§ 44 StO, betrifft nur Pflichtspiele). Das Kreissportgericht könnte dies jedoch als unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers werten (§ 41 StO).

1.8 Einsatz in Senioren- bzw. Frauenmannschaften

B-Juniorinnen in Frauenmannschaften (§ 30 JO)

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs können auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften ihres Vereins erhalten. Der förmliche Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ist mit dem Spielerpass an die Passstelle einzusenden.

Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes hinzuzufügen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen bleibt außerdem bestehen. Das gilt auch dann, wenn die B-Juniorin den Status einer Vertragsspielerin annimmt.

B-Juniorinnen mit **Zweitspielrecht** können eine zusätzliche Spielberechtigung für die Frauenmannschaften nur in ihrem Stammverein erhalten, nicht in ihrem Zweitverein (§ 28 a Nr. 7 JO).

Wegen des Einsatzes B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden (§ 30 Nr. 3 a JO).

A-Junioren in Herrenmannschaften (§ 29 JO)

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres darf jeder A-Junior ohne Einschränkung und ohne zusätzliche Erlaubnis auch in allen Herrenmannschaften seines Vereins spielen (§ 29 Nr. 1 JO).

A-Junioren des älteren Jahrgangs, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind, können auf Antrag die zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften erhalten (§ 29 Nr. 2 JO). Der förmliche Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ist mit dem Spielerpass an die Passstelle einzureichen.

Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes beizufügen.

Bei **A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind**, kommt eine zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften nur in Frage, wenn sie aktuelle Auswahlspieler auf der Ebene des Hessischen Fußball-Verbandes oder des Deutschen Fußball-Bundes sind. Näheres hierzu regelt § 29 Nr. 2 JO.

Die Spielberechtigung für die A-Junioren bleibt in allen Fällen bestehen. Das gilt auch dann, wenn der A-Junior den Status eines Vertragsspielers annimmt.

A-Junioren mit **Zweitspielrecht** dürfen unter den genannten Voraussetzungen nur für ihren Stammverein in einer Herrenmannschaft spielen, niemals aber für ihren Zweitverein (§ 28 Nr. 6 JO).

Wegen des Einsatzes von A-Junioren in einer Herrenmannschaft dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden (§29 Nr. 5 a JO).

A-Junioren oder B-Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs ohne Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder in der näheren Umgebung (§ 29 Nr. 3, § 30 Nr. 2 JO)

In Einzelfällen kann in solchen Fällen eine Spielerlaubnis

- für A-Junioren in einer Herren-Amateurmannschaft
- für B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft

erteilt werden. Zuständig sind der VJA für A-Junioren sowie der VFM für B-Juniorinnen. Der Antrag ist mit ausführlicher und schlüssiger Begründung über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart einzureichen.

Der Begriff „nähere Umgebung“ orientiert sich in diesem Zusammenhang ausschließlich an der geografischen Entfernung, wobei von einem Umkreis von etwa zwanzig Kilometern um den Sitz des Stammvereins ausgegangen wird. Verkehrsverbindungen sind in diesem Zusammenhang in aller Regel unerheblich.

Die Entscheidung hängt weiterhin davon ab, ob es im genannten Umkreis rein objektiv eine Mannschaft gibt, in der die Juniorin oder der Junior vom Alter her spielen könnte. Eigene Wünsche der Juniorin oder des Juniors, persönliche Spielstärke oder Aufnahmebereitschaft eines anderen Vereins sind unerheblich. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit gilt auch dann als gegeben, wenn sich eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht anbietet.

Einen darüber hinaus gehenden Ermessensspielraum für ggf. speziell gelagerte Fälle räumen die beiden o. a. Bestimmungen in diesem Zusammenhang nicht ein.

1.9 Spielbericht, Ergebniseingabe ins DFB-Net

Mit der verbindlichen Einführung des elektronischen Spielberichts (§ 56 a Nr. 1 SpO) sind für alle am Spiel beteiligten Seiten (Vereine, Mannschaften, Spielleitung) erhebliche Verbesserungen und Vereinfachungen erreicht worden. Insbesondere gibt es keine Probleme mehr mit der Lesbarkeit aller Angaben auf dem Spielbericht. Auch unvollständig ausgefüllte Spielberichte dürften damit der Vergangenheit angehören.

Die Eintragungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb von vier Tagen, gerechnet vom Spieltag an, mit einer schriftlichen Stellungnahme bei der Klassenleitung widersprechen (§ 56 a Nr. 2 SpO).

Schuldhaftes Nichtanwenden des elektronischen Spielberichts kann mit einer Verwaltungsstrafe gemäß § 18 Nr. 4 j StO geahndet werden.

Informationen zum Umgang mit dem elektronischen Spielbericht

Interessierte Personen können sich umfassend über den Umgang mit dem elektronischen Spielbericht informieren. Das Handbuch hierzu ist auf der Homepage des HFV zu finden: www.hfv-online.de > Vereinsservice > DFBnet > Handbücher, Dokumentationen. Darüber hinaus ist auf der HFV-Homepage hierzu eine Videopräsentation eingerichtet.

Nutzung des elektronischen Spielberichts

Der elektronische Spielbericht ist aufzurufen unter www.dfbnet.org. Sodann ist im Navigationsbereich links „Spielbericht“ anzuklicken. Jedem Verein ist ein Zugangscode zugeteilt und übermittelt worden, mit dem der elektronische Spielbericht geöffnet werden kann.

Zunächst sind von den Vereinen die erforderlichen Eintragungen in den gelb unterlegten Feldern im Bereich „Verantwortliche und sonstige Angaben“ vorzunehmen, also Trainerin oder Trainer, mannschaftverantwortliche Person, Schiedsrichterassistentin oder Schiedsrichterassistent und Platzordnerobfrau oder Platzordnerobmann (Letzteres kann der Gastverein mit „XXX“ ausfüllen). Diese Eintragungen sind erforderlich, um ggf. spätere Überprüfungen im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HFV durch Klassenleitung oder Sportgerichte zu ermöglichen. Kriterien der Prüfung können beispielsweise sein: Erforderliche Trainerlizenz, Betreuung einer Jugendmannschaft durch eine erwachsene Person oder ggf. der Einsatz gesperrter Spielerinnen oder Spieler in einer der genannten Funktionen.

Die Eingabe der Spieldaten selbst sowie die Übernahme der einzusetzenden Spielerinnen oder Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins kann falls gewünscht bereits zuhause auf jedem PC mit Internet-Zugang vorgenommen werden. Grundlage zur Verfügbarkeit der Spielerinnen und Spieler ist also die Spielberechtigungsliste, die vom Verein gepflegt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.

Danach erfolgt die Freigabe des Spielberichts, der dann u. a. über PC oder Tablet-PC/Laptop im Vereinsheim eingesehen und zur Passkontrolle bereitgestellt werden kann. Der Spielbericht kann auch jederzeit ausgedruckt werden. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn hat der Platzverein den von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten und freigegebenen Spielbericht der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen (§ 71 Nr. 4 SpO).

Nach der Freigabe des Spielberichts durch den Anwender sind Veränderungen hinsichtlich der eingegebenen Daten durch den Verein nicht mehr möglich. Zum Beispiel kann ein Austausch oder Entfernen von Spielerinnen oder Spielern nur noch durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter bzw. mit ihnen einvernehmlich erfolgen (Näheres hierzu siehe unter „Änderung der Mannschaftsaufstellung nach der Freigabe des Spielberichts durch den Verein“).

Falsch eingegebene Torschützen können vom betroffenen Verein über seinen Zugang zum DFB-Net innerhalb von vier Tagen korrigiert werden.

Gesperrte Spielerinnen und Spieler blockiert

Während einer Sperre sind Spielerinnen und Spieler auf der Meldeliste mit dem Symbol „§“ (Paragrafenzeichen) gekennzeichnet und blockiert. Sie können nicht in den elektronischen Spielbericht übernommen werden.

Einen weiteren Sperrvermerk beinhaltet das Kürzel „Sp“ beim Spielernamen. Zum Beispiel könnte hier eine Spielersperre zurzeit ausgesetzt sein. Die Übernahme der betroffenen Spielerin oder des betroffenen Spielers in den Spielbericht und der folgende Einsatz im Spiel dürfen nur dann erfolgen, wenn alle Zweifel an der bestehenden Spielberechtigung verlässlich ausgeräumt sind. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim betroffenen Verein.

Ggf. kann in der Spielberechtigungsliste **eine Spielerin oder ein Spieler mit einem Stern** gekennzeichnet sein. Damit wird auf eine aktuell nicht prüfbare Spielberechtigung hingewiesen. In solchen Fällen ist stets Vorsicht geboten. Auf diese Art markierte Spielerinnen oder Spieler sollten ebenfalls nur dann in den Spielbericht übernommen und ggf. im Spiel eingesetzt werden, wenn keinerlei Zweifel an der gegebenen Spiel- und Einsatzberechtigung bestehen, u. a. hinsichtlich der korrekten Altersklasse. Die Verantwortung liegt auch in solchen Fällen stets beim betroffenen Verein.

Anzahl von Juniorinnen und Junioren auf dem Spielbericht (§ 12 Nr. 3 JO)

Abweichend von § 12 Nr. 3 Satz 1 JO dürfen gemäß den „Durchführungsbestimmungen des VJA im Rahmen der Nutzung des elektronischen Spielberichts“ auf dem elektronischen Spielbericht so viele Spielerinnen oder Spieler eingetragen werden, wie Felder zur Eintragung vorhanden sind (§ 12 Nr. 3 Satz 3 JO). Näheres hierzu regeln die o. a. Durchführungsbestimmungen.

Nicht eingesetzte Spielerinnen und Spieler können von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter nach dem Spiel vom Spielbericht gelöscht werden. Nach der Passkontrolle zusätzlich hinzugekommene Spielerinnen und Spieler können von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter hinzugefügt, ggf. auch nicht zum Spiel erschienene oder aus sonstigen Gründen nicht einsatzfähige Spielerinnen oder Spieler durch andere ersetzt werden.

Alle Spielerinnen und Spieler, die nach Freigabe bzw. Absenden durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter im Spielbericht aufgeführt sind, gelten als im Spiel eingesetzt, sofern nicht zweifelsfrei vermerkt ist, welche Spielerinnen und Spieler tatsächlich mitgewirkt haben bzw. eingewechselt worden sind. Kein Zweifel besteht insbesondere dann, wenn aus dem Spielbericht eindeutig hervorgeht, dass das maximal zur Verfügung stehende Einwechsellkontingent ausgeschöpft worden ist.

In allen übrigen Fällen sollte der betroffene Verein veranlassen, dass die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter nicht zum Einsatz gekommene Spielerinnen und Spieler aus dem Spielbericht löscht. Das ist insbesondere wichtig im Zusammenhang mit dem Austausch von Juniorinnen und Junioren zwischen Mannschaften der eigenen Altersklasse (§ 8 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.7).

Änderung der Mannschaftsaufstellung nach der Freigabe des Spielberichts durch den Verein

Spielerinnen und Spielern, die zum Zeitpunkt der Freigabe durch den Verein nicht auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt sind, fehlt grundsätzlich die Einsatzberechtigung für das anstehende Spiel (Regel 3, § 71 SpO). Ein am Spiel beteiligter Verein kann jedoch **rechtzeitig vor Spielbeginn** der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter folgende Änderungswünsche mitteilen:

- Vorziehen von Spielerinnen oder Spielern, die zur Einwechslung vorgesehen waren, jetzt aber in die Startformation aufrücken sollen, auf eine der ersten elf bzw. neun oder sieben Positionen (abhängig von der Sollstärke der Mannschaft),
- Nachtrag von zuvor nicht auf dem Spielbericht aufgeführten Spielerinnen oder Spielern oder
- Ersetzen von auf dem Spielbericht aufgeführten Spielerinnen oder Spielern durch andere.

Gängige Gründe für die nachträgliche Änderung der Mannschaftsaufstellung könnten beispielsweise sein:

- Spielerin oder Spieler, vorgesehen für die Startformation oder auch zur Einwechslung, teilt kurzfristig Nichterscheinen oder verspätetes Eintreffen zum Spiel mit,
- Spielerin oder Spieler verletzt sich beim Aufwärmen oder
- Mannschaft, die wegen Spielermangels in Unterzahl antreten sollte, kann kurzfristig doch noch ergänzt werden.

Nach rechtzeitiger Kenntnisnahme trägt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter den Änderungswunsch unter „Besondere Vorkommnisse“ auf dem elektronischen Spielbericht ein und vermerkt dies ggf. bei Abweichungen von der ursprünglichen Startformation als „Änderungen in der Mannschaftsaufstellung von Heim-/Gastmannschaft“ oder alternativ auch als „Auswechslung“. Die Korrektur der Teamformation selbst wird später durch die Klassenleitung vorgenommen. Der veranlassende Verein soll aus Gründen der Fairness auch die gegnerische Mannschaft über die nachträgliche Aktualisierung informieren.

Spielerinnen und Spieler, die zum Zeitpunkt der Prüfung der Spielberechtigung durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter gemäß § 73 Nr. 1 SpO, ggf. auch durch eine „Gesichtskontrolle“, nicht anwesend waren oder deren Spielerpass nicht vorlag, müssen sich vor Betreten des Spielfeldes zur Einwechslung oder zur Ergänzung der zuvor in Unterzahl angetretenen Mannschaft persönlich durch ihren den Spielerpass oder ersatzweise auf andere Art (§ 9 Nr. 3 JO, siehe oben unter Nr. 1.4 „Fehlender Spielerpass beim Spiel“) noch am Spielfeldrand gegenüber der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter legitimieren. Ohne hinreichende Legitimierung fehlt die Einsatzberechtigung.

Spielberichtsbogen, Ausdruck des elektronischen Spielberichts

Sofern in einem Fußballkreis für bestimmte Spielklassen der elektronische Spielbericht noch nicht verbindlich eingeführt worden ist, kann auch noch der herkömmliche Spielberichtsbogen (nur Originalvordruck, keine Kopie) verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn aufgrund technischer Probleme oder sonstiger Umstände ein elektronischer Spielbericht nicht genutzt werden kann.

Sollte eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter trotz zur Verfügung stehenden elektronischen Spielberichts darauf bestehen, den Spielbericht in Papierform an die Klassenleitung einzusenden, ist ihr oder ihm ein Ausdruck auszuhändigen. Das anfallende Porto ist der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter durch den Heimverein zu erstatten.

Turnierspielbericht

Bei Turnieren sind weiterhin die hierfür speziell gestalteten Turnierspielberichtsbögen (Originalvordrucke, keine Kopien) zu verwenden. Sie stehen auf der HFV-Homepage zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Übermittlung bzw. Einsenden des Spielberichts

Für die rechtzeitige Übermittlung des elektronischen Spielberichts bzw. für das rechtzeitige Einsenden des Spielberichts Bogens oder eines Ausdrucks des elektronischen Spielberichts hat die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter zu sorgen. Bei Ausbleiben der zugeteilten Schiedsrichterin oder des zugeteilten Schiedsrichters ist der Heimverein für die rechtzeitige Übermittlung oder das rechtzeitige Einsenden verantwortlich. Eintragungen, die ansonsten der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter vorbehalten sind, können nach Betätigen des Buttons „SR ausgeblieben“ in den elektronischen Spielbericht eingegeben werden.

Bei Verstößen droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 15,00 bis € 500,00 (§ 18 Nr. 4 i StO).

Spielausfall

Auch beim Ausfall eines zuvor nicht abgesetzten Spieles (z. B. wegen der Platzverhältnisse oder Nichtantretens einer Mannschaft) ist ein Spielbericht zu übermitteln bzw. einzusenden. Daraus muss der Grund für den Spielausfall ersichtlich sein.

Eingabe des Spielergebnisses ins DFB-Net

Ergebnisse von Pflichtspielen sind vom Heimverein ins DFB-Net einzugeben. Das kann sowohl Online oder über die entsprechende App (aufzurufen über www.dfbnet.org/service) erfolgen. Alle Spiele, die nach der im offiziellen Spielplan festgelegten Anstoßzeit bis 17.00 Uhr beendet sein sollten, müssen am Spieltag bis spätestens 18.00 Uhr eingegeben sein. Spiele, die bis nach 17.00 Uhr andauern, müssen spätestens eine Stunde nach Ende des Spiels eingegeben sein.

Spielergebnisse der F- und G-Junioren werden nicht ins DFB-Net eingegeben.

Für jedes nicht eingegebene Ergebnis von Pflichtspielen wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 5,00 fällig (§ 18 Nr. 6 StO). Innerhalb eines Monats wird für fehlende Ergebnismeldungen eine maximale Gesamtverwaltungsstrafe in Höhe von € 20,00 erhoben.

Auf die gesonderte Eingabe des Spielergebnisses kann nur dann verzichtet werden, wenn feststeht, dass die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht nach dem Ende des Spieles umgehend und innerhalb des für die Eingabe des Ergebnisses festgelegten Zeitfensters noch vor Ort übermittelt hat. Bei jeder Art von Zweifeln ist die (ggf. zusätzliche) Eingabe des Spielergebnisses ins DFB-Net ratsam.

1.10 Betreuung, Beaufsichtigung (§ 41 JO)

Zu jedem Spiel müssen Juniorinnen- und Juniorenmannschaften von einer geeigneten erwachsenen Person beaufsichtigt und betreut werden. Zuwiderhandlungen haben eine Verwaltungsstrafe aus § 18 Nr. 3 d StO (Geldstrafe) zur Folge. Die Spielwertung bleibt davon unberührt.

Jede Juniorinnenmannschaft muss darüber hinaus eine Betreuerin haben (§ 14 Nr. 8 JO). Bei Verstößen droht eine Verwaltungsstrafe (§ 18 Nr. 3 c StO in Analoganwendung). Die Spielwertung bleibt hiervon unberührt.

1.11 Spielabsage und Spielverlegung

Die offiziellen Terminlisten sind allgemein verbindlich. Eine Spielabsage oder Spielverlegung ohne Mitwirkung der Klassenleiterin oder des Klassenleiters kommt ausnahmslos nicht in Frage. Bei den offiziellen Terminbesprechungen können ggf. einvernehmlich mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter Spielverlegungen abgestimmt werden.

Spielverlegungen während des Rundenverlaufs

Anträge auf Spielverlegungen während des Rundenverlaufs sind auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken und in aller Regel nur mit Zustimmung des Gegners und gleichzeitigem Vorschlag für einen neuen Termin möglich.

Die zuständigen Verbandsausschüsse sind gehalten, in ihren verbindlichen Bestimmungen die Antragsmodalitäten festzulegen. Die Vorlaufzeit für den Eingang des Antrags bei der Klassenleitung kann vor Ort festgelegt werden, sollte sich jedoch in der Regel an der Vorgabe von fünf Tagen gemäß den Richtlinien zum DFB-Net orientieren.

Antragsstellung

In jedem Fall sind Anträge auf Spielverlegung schriftlich einzureichen, möglichst auf elektronischem Wege. Das sollte über das Modul „Antrag auf Spielverlegung“ im DFB-Net erfolgen. Alternativ kann hierzu auch das für diesen Zweck auf der Homepage des HFV bereitgehaltene Formular verwendet werden. Absender muss eine dem für die jeweilige Klassenleitung zuständigen Ausschuss offiziell gemeldete verantwortliche Person aus der Jugendleitung oder dem Jugendmanagement des Vereins bzw. des federführenden Vereins in einer JSG sein. In der Regel sind dies die Jugendmanagerin oder der Jugendmanager (Jugendleiterin oder Jugendleiter) selbst, niemals aber die Betreuerin oder der Betreuer einer einzelnen Mannschaft.

Dies gilt auch für Anträge auf kurzfristige Spielabsetzungen aus zwingenden Gründen (§ 38 Nr. 2 SpO) oder aus akut eingetretenen, besonders zwingenden Gründen (§ 39 SpO) sowie wegen der Abstellung von Juniorinnen oder Junioren zu Auswahlspielen (§ 37 SpO). Die Voraussetzungen für solche Anträge sind im Folgenden beschrieben.

Kostenregelung für Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf Spielverlegung sind im Jugendbereich nur in den Hessenligen, den Verbandsligen und den Gruppenligen gebührenpflichtig (derzeit € 10,00 pro Antrag). In allen anderen Jugendligen und Jugendspielklassen auf Kreisebene sind sie gebührenfrei (§ 7 Finanz-, Beitrags und Gebührenordnung).

Kurzfristige Spielabsage wegen widriger äußerer Bedingungen

Kann aus Sicht des Heimvereins wegen der schlechten Platzverhältnisse ein Spiel nicht stattfinden, ist die Klassenleiterin oder der Klassenleiter rechtzeitig zu kontaktieren. Es liegt sodann im Ermessen der Klassenleiterin oder des Klassenleiters, ob das Spiel abgesetzt wird. Ggf. kann eine Platzkommission eingesetzt werden, die endgültig entscheidet.

Näheres zum Verfahren regelt Anhang 1 zu Satzung und Ordnungen des HFV.

In der letzten Stunde vor dem festgelegten Spielbeginn liegt die Entscheidung nur noch bei der zugeteilten Schiedsrichterin oder dem zugeteilten Schiedsrichter.

Sollte ein städtischer oder gemeindeeigener Sportplatz von der zuständigen Behörde gesperrt worden sein, ist ebenfalls umgehend vom betroffenen Verein die Klassenleitung zu kontaktieren.

Kurzfristige Spielabsage aus zwingenden Gründen (38 Nr. 2 SpO)

Haben sich bei einer Mannschaft Umstände eingestellt, die ein Antreten zu einem angesetzten Pflichtspiel unmöglich erscheinen lassen, muss der betroffene Verein dies offiziell bei der zuständigen Klassenleitung spätestens **zwei Tage** vor dem Spieltermin anzeigen und die Genehmigung zum Nichtantreten erwirken. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Spielabsetzung liegt im Ermessen der Klassenleitung. Im Falle der Genehmigung zum Nichtantreten wird das Spiel für den betroffenen Verein mit 0:3 als verloren gewertet. Eine Bestrafung wegen verschuldeten Spielausfalls aus § 44 StO erfolgt in diesem Fall nicht. Nach dreimaligem Nichtantreten scheidet die Mannschaft jedoch aus dem Wettbewerb aus (§ 16 Nr. 2 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.18).

Wird die Genehmigung verweigert oder die für den Antrag festgelegte Vorlaufzeit unterschritten, handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall gemäß § 44 StO.

Kurzfristige Spielabsetzung aus akut eingetretenen, besonders zwingenden Gründen (§ 39 SpO)

Die hier verlangten besonders zwingenden Gründe müssen akut eingetreten sein und sind einwandfrei nachvollziehbar schriftlich zu belegen. Die Anerkennung eines solchen besonders zwingenden Grundes liegt im Ermessen der Klassenleitung. Bei Anerkennung wird das betroffene Spiel neu angesetzt.

Als zwingende Gründe kommen insbesondere in Betracht

- schwerwiegende Unglücksfälle mit Bezug zu Verein oder Mannschaft,
- Todesfälle (z. B. Spieler, Betreuer, Trainer),
- sonstige bedeutsame unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse,
- erhebliche Mannschaftsschwächung durch akute Krankheitsfälle, von denen mehrere Stammspielerinnen oder Stammspieler betroffen sind.

Akute Krankheitsfälle sind stets ärztlich zu attestieren. Die Atteste sind der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter unverzüglich vorzulegen, spätestens bis zu vier Tage nach dem Spieltag. Als Stammspielerin oder Stammspieler kann nur gelten, wer in den letzten fünf Pflichtspielen regelmäßig auf den Spielberichten aufgeführt war (siehe hierzu auch Nr. 1.9, 1.16). Eine davon abweichende Anzahl an Pflichtspielen kann durch den jeweils zuständigen Ausschuss in die verbindlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

Die zuständigen Verbandsausschüsse sollten in ihren verbindlichen Bestimmungen die genaue Anzahl von Spielerinnen oder Spielern festlegen, deren Ausfall durch eine nachgewiesene akute Erkrankung für eine Spielabsetzung erforderlich ist. Als Anhalt könnte gelten

- fünf Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 11er-Mannschaften,
- vier Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 9er-Mannschaften,
- drei Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 7er-Mannschaften.

Eine andere Anzahl an Stammspielerinnen und Stammspielern kann durch den jeweils zuständigen Ausschuss in den verbindlichen Bestimmungen festgelegt werden.

In Fällen der Spielabsetzung gemäß § 39 SpO wird das Spiel von der Klassenleitung neu angesetzt.

Spielabsetzung wegen der Abstellung zu Auswahlspielen (§ 37 JO)

Die Vereine sind verpflichtet, Juniorinnen oder Junioren bei entsprechender Nominierung zu Auswahlspielen oder Veranstaltungen des HFV oder des DFB abzustellen (§ 37 Nr. 1 JO). Absagen nach Einladungen haben eine Schutzsperre für die betroffene Spielerin oder den betroffenen Spieler für Pflicht- und Freundschaftsspiele zur Folge (Regeldauer 10 Tage ab Veranstaltungsbeginn). Der Verbandsjugendwart kann die Spielsperre verkürzen oder aufheben (§ 37 Nr. 1 Abs. 2 JO).

Wird eine Juniorin oder ein Junior zu einem Auswahlspiel oder einer Veranstaltung des HFV berufen, kann der Verein die Absetzung des betroffenen Pflichtspiels in der Altersklasse beantragen, der die Juniorin oder der Junior als Spielerin oder Spieler angehört (§ 37 Nr. 2 JO).

Bei Auswahlspielen oder Veranstaltungen des DFB ist ein solcher Antrag nur möglich, wenn mindestens zwei Juniorinnen oder Junioren berufen worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Torhüterin oder einen Torhüter handelt (§ 37 Nr. 3 JO).

Dem Antrag hat die Klassenleitung stattzugeben.

Spiele von Frauen- bzw. Herrenmannschaften dürfen wegen der Abstellung von Juniorinnen oder Junioren nicht abgesetzt werden (§ 37 Nr. 4 JO, ebenso §§ 29 Nr. 5 b, 30 Nr. 3 b JO)).

1.12 Verschuldeter Spielausfall, Nichtantreten oder verspätetes Antreten

Reisende Mannschaften haben ihre Fahrt so anzutreten, dass sie rechtzeitig am Spielort ankommen. In Fällen höherer Gewalt haben Heimmannschaft und Schiedsrichterin oder Schiedsrichter eine **Wartezeit** von 45 Minuten einzuhalten (§ 40 Nr. 2 SpO).

Für Gastmannschaften ist eine Wartezeit nicht vorgeschrieben. In besonderen Fällen müssen sie jedoch eine vom Heimverein nicht verursachte Verzögerung beim Spielbeginn akzeptieren, wenn das vorherige Spiel noch andauert, z. B. bedingt durch verspätete Anreise der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters, eine unumgängliche Spielunterbrechung oder eine notwendig gewordene Verlängerung des Spiels.

Auch nach abgelaufener Wartezeit kann das Spiel noch in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein mit Zustimmung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters als Pflichtspiel ausgetragen werden.

Findet ein Pflichtspiel wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens nicht statt, handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall, der gemäß § 44 StO bestraft wird.

Tritt der Gastverein in der Hinrunde nicht an, muss er das Rückspiel wiederum beim Gegner austragen. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, muss der Gastverein dem Heimverein die Fahrtkosten aus dem Hinspiel erstatten (§ 44 Nr. 3 StO).

Ein Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem Gegner auf Antrag die entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird vom zuständigen Sportgericht festgesetzt (§ 44 Nr. 4 StO).

1.13 Feldverweis auf Dauer, rechtliches Gehör (§ 111 SpO, § 43 RVO)

Nach einem Feldverweis auf Dauer steht es dem betroffenen Verein und der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler zu, innerhalb von maximal drei Tagen vom Spieltag an gerechnet von sich aus schriftlich zu dem Vorfall Stellung zu nehmen (§ 111 SpO). Diese Gelegenheit sollte vor allem dann wahrgenommen werden, wenn es den Umständen nach notwendig erscheint, dem Sportgericht die eigene Sicht der Dinge vor einer Entscheidung nahezubringen.

Die Gewährung des in anderen Fällen vorgeschriebenen rechtlichen Gehörs (§ 43 RVO) ist beim Feldverweis von Spielern nicht zwingend vorgesehen. Liegt dem Sportgericht am dritten Tag nach dem Spiel noch keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder des Vereins vor, wird vermutet, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Die Bestrafung erfolgt dann alleine auf der Basis des Berichts der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters.

1.14 Einspruch gegen die Spielwertung

Der Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25 RVO) kommt nur in Frage bei einem spielentscheidenden Regelverstoß durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter sowie bei einer spielentscheidenden Benachteiligung einer Mannschaft durch einen Eingriff von außen.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei stets die **spielentscheidende Wirkung** der Begebenheit.

Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters (z.B. Tor oder kein Tor, Ball im Aus oder nicht, Spieldauer, Bewertung eines Foulspiels oder einer Abseitsstellung, vermeintlich falsche Freistoßentscheidung etc.) sind unanfechtbar und stellen daher niemals einen relevanten Einspruchsgrund dar (§ 64 Nr. 2 SpO, § 25 Nr. 4 RVO).

Beim Einlegen dieses Rechtsmittels sind die Formvorschriften aus §§ 31 bis 38 RVO unbedingt zu beachten.

Über den Einspruch gegen die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht.

1.15 Abseits- und Rückpassregel

Nur bei Spielen der E-, F- und G-Juniorinnen sowie der E-, F- und G-Junioren sind Abseits- und Rückpassregel unabhängig von Spielerzahl und Spielfeldgröße aufgehoben (§ 13 Nr. 6, 7, § 14 Nr. 4 JO).

Für sämtliche Spiele der B-, C- und D-Juniorinnen sowie der A-, B-, C- und D-Junioren gelten unabhängig von Mannschaftsstärke und Spielfeldgröße Abseits- und Rückpassregel uneingeschränkt.

1.16 Pflichtspiele

Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele (§ 32 Nr. 1 JO)

Alle Spiele, die von einem zuständigen Verbandsausschuss im Rahmen einer offiziellen Spielrunde angesetzt worden sind, haben den Status von Pflichtspielen. Dazu gehören auch

zur Ermittlung eines Meisters, von Auf- oder Absteigern oder zum Erlangen einer Qualifizierung von einem zuständigen Verbandsausschuss angesetzte Turniere.

Pokalspiele (§ 35 JO, Anhang 3 Satzung und Ordnungen)

Die Teilnahme an den Pokalrunden ist freiwillig. Wenn eine Mannschaft jedoch zur Pokalrunde angemeldet worden ist, sind die im Rahmen dieser Runde angesetzten Spiele Pflichtspiele. Das kann sich auch auf die Ableistung einer Spielersperre und den Austausch von Juniorinnen und Junioren zwischen Mannschaften derselben Altersklasse auswirken (§ 8 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.7).

Hallenrunden einschließlich Futsal (§ 36 JO)

Die Teilnahme an Hallenrunden einschließlich Futsal ist freiwillig. Wenn eine Mannschaft jedoch zur Teilnahme an einer Hallenrunde einschließlich Futsal angemeldet worden ist, sind die im Rahmen dieser Runde angesetzten Spiele Pflichtspiele.

Hinsichtlich der Ableistung einer Spielersperre gilt ein Spieltag in einer Hallenrunde einschließlich Futsal als ein Pflichtspiel.

Spielrunden der F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren, Spielfeste (§ 13 Nr. 3, 4, 5 JO)

Bei von einem Verbandsausschuss angesetzten Rundenspielen und Spielfesten für F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren handelt es sich um Freundschaftsspiele, die insofern Pflichtspielcharakter haben, als die angesetzten Termine einzuhalten sind. Ein Nichtantreten zu einem Spiel erfüllt in diesen Altersklassen nicht den Tatbestand eines verschuldet herbeigeführten Spielausfalls (§ 44 StO). Es kann jedoch eine Bestrafung wegen unbegründeter Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers erfolgen (§ 41 StO).

1.17 Freundschaftsspiele, Turniere und Spielfeste (§ 32 JO, Anhänge 5, 7, 7 a zu Satzung und Ordnungen)

Turniere für die Altersklassen A, B, C, D und E sind genehmigungspflichtig. Gleiches gilt bei F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren für Spielfeste. Genehmigungsanträge stehen auf der Homepage des HFV kostenlos zum Download bereit. Sie sind bei der Kreisjugendwartin oder dem Kreisjugendwart einzureichen, was auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Näheres zum Genehmigungsverfahren, für das keine Gebühren erhoben werden, ist den Anhängen Nr. 5, 7 und 7 a zu Satzung und Ordnungen zu entnehmen.

Freundschaftsspiele sind bei der örtlich zuständigen Kreisjugendwartin oder dem örtlich zuständigen Kreisjugendwart anzumelden und von dort ins DFB-Net einzugeben (§ 32 Nr. 2 JO). Die Annahme der Anmeldungen und die Eingabe ins DFB-Net kann auf die für die jeweilige Altersklasse zuständige Klassenleitung delegiert werden. In einigen Kreisen gibt es hierzu eine davon abweichende Regelung. Dort werden Freundschaftsspiele direkt beim Kreisschiedsrichterausschuss angemeldet und von dort aus ins DFB-Net eingegeben.

Jede Serie von Freundschaftsspielen ist beim Verbandsjugendwart anzumelden. In diesem Falle können einzelne Spiele daraus oder die ganze Serie zu Pflichtspielen erklärt werden, was sich auf die Spielberechtigung auswirken kann (§ 32 Nr. 2 JO).

Erst nach der Eingabe ins DFB-Net kann für ein Freundschaftsspiel vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter zugeteilt werden.

Auch bei Freundschaftsspielen und Turnieren sind Spielberichte erforderlich. Alle Spielerinnen und Spieler müssen spielberechtigt sein und über einen Spielerpass verfügen. Ein elektronischer Spielbericht ist nur verfügbar, wenn das Spiel in das DFB-Net eingegeben worden ist.

Spezielle Arten von Freundschaftsspielen

Freundschaftsspiele können, soweit dies sportlich sinnvoll ist und im Einklang mit der Jugendordnung steht, auch zwischen **Juniorinnen- und Juniorenmannschaften** ausgetragen werden (§ 32 Nr. 3 JO). Die Juniorinnenmannschaft darf dabei um eine Altersklasse älter sein als die gegnerische Juniorenmannschaft (Anlehnung an § 14 Nr. 3 JO).

Ebenfalls zulässig sind Freundschaftsspiele zwischen **Herren- und A-Juniorenmannschaften**, in denen in diesem Fall nur A- und B-Junioren eingesetzt werden dürfen (§ 32 Nr. 4 a JO). Darüber hinaus dürfen auch **B-Juniorenmannschaften, die der Bundesliga oder Hessenliga angehören**, Spiele gegen Herrenmannschaften austragen. Gleiches gilt für **B-Junioren Verbandsauswahlmannschaften**. Der Einsatz von C-Junioren ist in solchen Spielen unzulässig (§ 32 Nr. 5 JO).

Zulässig sind außerdem Freundschaftsspiele zwischen **Frauenmannschaften und A- oder B-Juniorenmannschaften**, die in diesem Fall nur mit A- und B-Junioren spielen dürfen (§ 32 Nr. 4 b JO).

Gleiches gilt für Freundschaftsspiele zwischen **Frauen- und B-Juniorinnenmannschaften**, in denen in diesem Fall nur B-Juniorinnen eingesetzt werden dürfen (§ 32 Nr. 4 b JO).

Freundschaftsspiele gegen **ausländische Mannschaften** bedürfen der internationalen Spielgenehmigung des DFB, die über den HFV zu beantragen ist (Vordruck auf der HFV-Homepage). Sie ist der Anmeldung des Spieles bei der Kreisjugendwartin oder dem Kreisjugendwart beizufügen.

1.18 Abmeldung vom Spielbetrieb, Rückzug einer Mannschaft

Wird während der laufenden Meisterschaftsrunde eine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft vom Verein oder der JSG zurückgezogen, oder ist sie zum dritten Mal nicht angetreten (sowohl verschuldeter Spielausfall gemäß § 44 StO, als auch genehmigtes Nichtantreten gemäß § 38 Nr. 2 SpO fließen hier ein), so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Spielbetrieb aus.

Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisher erzielten Ergebnisse der Mannschaft weiterhin in der Wertung. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweiligen Gegner mit 3:0 als gewonnen gewertet (§ 16 Nr. 2 Abs. 1 JO). Sofern in der betroffenen Spielklasse mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger (§ 16 Nr. 2 Abs. 2 JO).

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb während der laufenden Saison verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht (§ 38 b Nr. 3 SpO).

Die verbliebenen Spielerinnen und Spieler der betroffenen Mannschaft können nach dem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb ggf. ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein beantragen (§§28, 28 a JO), sofern dadurch in ihrem Verein keine Spielmöglichkeit mehr in ihrer Altersklasse besteht. Bis zum 30. September kann ein Zweitspielrecht unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins erteilt werden. Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März bedarf es der Zustimmung des Stammvereins. Danach kommt ein Zweitspielrecht nicht mehr in Frage.

Unter den gleichen Voraussetzungen könnte alternativ auch ein Vereinswechsel ohne Wartefrist erfolgen (§ 27 Nr. 5, 6, 7 JO).

In aller Regel wird der Stammverein eher einem Zweitspielrecht als einem Vereinswechsel zustimmen, denn dann bleibt die Spielberechtigung für den Stammverein erhalten (siehe hierzu auch Nr. 1.5).

Sonderbestimmung für Entscheidungs- und Qualifikationsrunden

Tritt eine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, auch im Rahmen einer Entscheidungsrunde, so scheidet sie aus sofort aus dem Wettbewerb aus. Alle bisherigen Ergebnisse werden gestrichen (§ 16 Nr. 6 JO).

Gleiches gilt für Qualifikationsspiele, auch im Rahmen einer Qualifikationsrunde (§ 16 a Nr. 4 JO).

Manfred Kähler 01/2018

